

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/11 BH

L 5 KR 122/11 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 114/08 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. August 2011 einen Notanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 9.8.2011 hat das Bayerische LSG einen Antrag der Klägerin auf Ergänzung des Beschlusses dieses Gerichts vom 31.1.2011 abgelehnt, weil die nach § 140 Abs 1 SGG hierfür erforderliche Voraussetzung - eine "Entscheidungslücke" in der angegriffenen Entscheidung - nicht vorgelegen habe. Mit dem Beschluss vom 31.1.2011 hatte das LSG über das Begehren der Klägerin entschieden, konkrete Krankheiten als Ursachen der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug feststellen zu lassen. Im hier zugrunde liegenden Verfahren hatte die Klägerin den Antrag gestellt, "den Beschluss vom 31.01.2011 dahingehend zu ergänzen, dass die Feststellung des Fortbestehens ihres Versicherungs- und Leistungsverhältnisses nach RVO bei der AOK im Status als anerkannte Vertriebene seit 1988 ununterbrochen ausgesprochen wird, sowie, dass diese Rechtslage von der Beklagten übernommen wird".
- 2 Die Klägerin hat beim BSG die Beiordnung eines Notanwalts zur Einlegung (und Begründung) einer Nichtzulassungsbeschwerde beantragt und auf das Hinweisschreiben des Berichterstatters vom 4.10.2011 ausgeführt, dass sie ihren Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts aufrechterhalte, da sie keinen Rechtsanwalt finde, der ihren Fall zu vertreten bereit sei. Mit Schreiben vom 4.11.2011 hat der Senatsvorsitzende die Klägerin darauf hingewiesen, dass an eine Beiordnung nach § 78b ZPO strenge Anforderungen zu stellen seien, und sie binnen einer Frist von zwei Wochen um ausführliche Darlegung ihrer diesbezüglichen Bemühungen (Korrespondenz mit Rechtsanwälten, persönliche Vorsprachen oä) gebeten.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Notanwalts zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen.
- 4 Soweit - wie hier zur Einlegung (und Begründung) einer Beschwerde an das BSG gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) - eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht gemäß § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einem Beteiligten auf seinen Antrag hin einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 5 Der Senat kann offenlassen, ob die Beiordnung eines "Notanwalts" schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Klägerin aussichtslos erscheint.



Denn es fehlt bereits an der (grundlegenden) Voraussetzung für die gerichtliche Beordnung eines "Notanwalts", dass nämlich der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt "nicht findet". Die Klägerin legt nicht - wie erforderlich - dar, dass sie hinreichende Anstrengungen unternommen hat, um einen Rechtsanwalt zu beauftragen, und dass diese aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind (*vgl BSG vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - juris RdNr 2 mwN*). Sie begründet ihren Antrag auf Beordnung eines "Notanwalts" - auch auf die genannten Hinweisschreiben - allein damit, dass sie keinen Rechtsanwalt findet, der ihren Fall zu vertreten bereit sei. Erläuternd fügt sie lediglich hinzu, dass die Beordnung eines Notanwalts unentbehrlich sei, weil das LSG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verkannt habe, Zulassungsgründe vorlägen, insbesondere jener der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), und legt dar, welche Prozessserklärungen (*zB Antrag nach § 114 SGG auf Aussetzung wegen Vorfragen*) ein Notanwalt vorzunehmen habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)